

Stellungnahme des Presserates 29/2011: Berichtigung / Gegendarstellung / Nachträgliche Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven

## **Zusammenfassung: Das «Recht auf Vergessen» vergessen?**

**Ist ein «Recht auf Vergessen» im digitalen Zeitalter nicht mehr realistisch? Müssen wir damit leben, dass Informationen über lang zurückliegende Ereignisse, wenn sie einmal digitalisiert und ins Internet gestellt sind, auf unbestimmte Zeit mit wenigen Mausklicks für jedermann zugänglich bleiben? Der Presserat hat versucht, Antworten auf diese schwierigen Fragen zu finden.**

Nach Auffassung des Presserates sind die meisten Menschen kaum bereit, schulterzuckend hinzunehmen, dass beispielsweise eine publik gewordene Verurteilung auf ewig im Netz abgerufen werden kann. Deshalb sei am «Recht auf Vergessen» auch in Bezug auf Online-Medien und digitale Archive festzuhalten. Nicht zuzumuten ist den Redaktionen laut Presserat allerdings, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob eine identifizierende Berichterstattung aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt erscheint oder ob aufgrund veränderter Verhältnisse eine Aktualisierung eines Medienberichts angebracht wäre. Erst recht gelte dies für digitale Archive, bei denen der Zugang nur mit Benutzernamen und Passwort möglich ist. Bei begründeten Gesuchen um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Medienberichten sollten die Redaktionen ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch sorgfältig prüfen, ob ein identifizierender Bericht und dessen Inhalt aus heutiger Sicht die Persönlichkeit des Betroffenen verletzt sowie, ob der Betroffene glaubhaft macht, dass ihm aus der Identifizierung oder mangelnden Aufdatierung ein aktueller, gewichtiger Nachteil droht. Darüber hinaus fordert der Presserat die Journalistinnen und Journalisten auf, ihre Quellen gerade bei Internet- und Archivrecherchen kritisch zu überprüfen und sich Informationen von mehreren Seiten bestätigen lassen. Zentral ist zudem, sicherzustellen, dass Berichtigungen und Gegendarstellungen immer elektronisch mit den ursprünglichen Berichten verlinkt sind. Bei relevanten Berichtigungen, die über die Korrektur von blossen Unschärfen sowie für das Verständnis des Publikums nicht wesentlichen Fakten hinausgehen, empfiehlt der Presserat den Redaktionen schliesslich, die Berichtigung oder Gegendarstellung als zusätzlichen Vermerk anzubringen, anstatt bloss die vorangehende Version zu überschreiben.



\*\*\*

Die 3. Kammer hörte Simon Canonica (Rechtsdienst Tamedia), Nathalie Glaus (Anwaltsbüro Glaus & Partner Rechtsanwälte), Andreas Thut (NZZ Online), sowie Hansi Voigt (Chefredaktor «20 Minuten Online») als Expert/innen an. Zudem führten Mitglieder der Kammer am 11. Februar 2011 ein Gespräch mit Daniel Schönberger (Leiter Rechtsabteilung Google Schweiz) und eines mit Jürg Mumprecht (Geschäftsführer der Schweizerischen Mediendatenbank - SMD).

Vollständige Stellungnahme: <http://www.presserat.ch/29530.htm>